

Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

8. Jahrgang	Herausgegeben am: 14.02.2020	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
7	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)	23
8	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Scheidt“ im Ortsteil Dreislar	28
9	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2018	34

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Planungsanlass

Stefan Eickhoff betreibt mit großem Erfolg eine Praxis für Physiotherapie in 59964 Medebach, Hinterstraße 6. Inzwischen ist diese Praxis an ihrem Standort an ihre räumlichen Grenzen gestoßen. Eine Erweiterung am Standort ist nicht möglich. Daher hat der Betreiber das Grundstück Oberstraße 48 in Medebach erworben, um seine Praxis dorthin umzusiedeln.

Als Planer für den Neubau der Physiopraxis hat Stefan Eickhoff das Büro Christoph Hesse Architekten aus Korbach ausgewählt. Entgegen der ursprünglichen Meinung der Architekten kann das Vorhabens in Form des aktuellen Entwurfs auf dem Grundstück an der Oberstraße ohne die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nicht realisiert werden, da es sich nach Prüfung und Beurteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.

In enger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises wurde nach Möglichkeiten gesucht, das geplante Vorhaben am Standort Oberstraße 48 trotzdem realisieren zu können. Dazu ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden kann, geeignet.

2. Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ in Medebach

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 ‚Physiopraxis Eickhoff‘ umfasst nur das Grundstück an der Oberstraße Nr. 48, Gemarkung Medebach, Flur 048, Flurstücke 430 und 547.

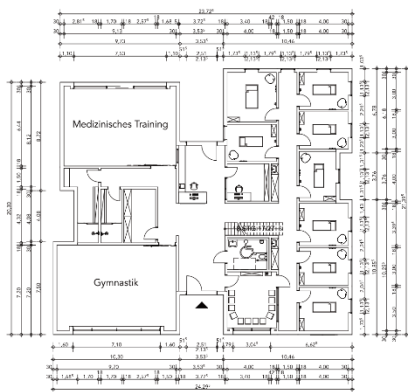


2. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“

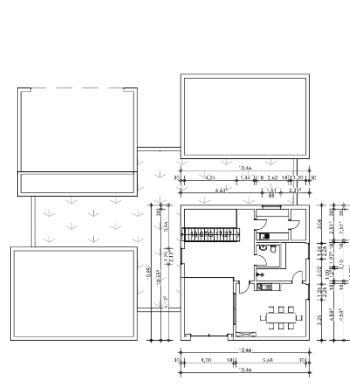
Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Büros Christoph Hesse Architekten stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:



Grundriss Erdgeschoss (M 1:200)



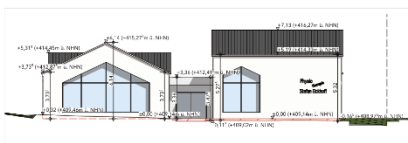
Grundriss Obergeschoss (M 1:200)



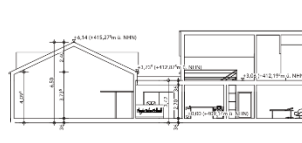
Sonstige Planzeichen



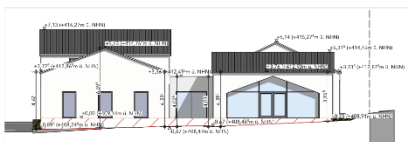
Ansicht Oberstraße (M 1:200)



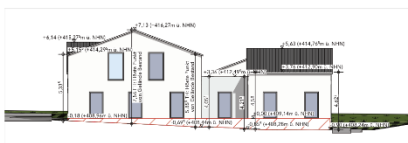
Schnitt (M 1:200)



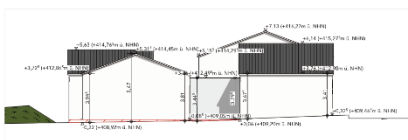
Ansicht Grünfläche (M 1:200)



Ansicht Flurstück 428 (M 1:200)



Ansicht Flurstück 474 (M 1:200)



4. Bisherige Verfahrensschritte:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 31.01.2020 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

5. Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ in Medebach wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt gemäß § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB.

6. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ in Medebach erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im vorliegenden Fall kann das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Änderungen umfassen lediglich die Parzellen 430 und 574 in der Gemarkung Medebach, Flur 45, in einer Größe von 1.680,00 m².

Die Parzelle 430 war bis vor Kurzen mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut. Nach dessen Abbruch wurde die Fläche planiert.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht besteht nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB nicht, sie wird auch nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen nach § 13 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB außerdem auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gesellschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB) sowie keine Anhaltspunkte nach § 13 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Physiopraxis Eickhoff“ finden nicht statt. Dies wird durch die Stellungnahme des Büros G.u.T. dokumentiert.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB entfällt ebenfalls.

Nach § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

8. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 10.02.2020

Der Bürgermeister

gez. Grosche

8

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Scheidt“ im Ortsteil Dreislar

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Scheidt“ im Stadtteil Dreislar im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten (**Änderungsbeschluss**). Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurden die Verfahrensschritte

- Einholung des landesplanerischen Einvernehmens
- Offenlage gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **07.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019**

durchgeführt.

Nach Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14.12.2019 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Der Regelungsinhalt dieser Bebauungspläne kann auf Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner nach § 34 (1) und (2) BauGB ansonsten zulässiger Nutzungen beschränkt werden. Die sonstige Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich – entsprechend einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB – weiterhin nach § 34 BauGB.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von max. vier Bauvorhaben auf den Parzellen 191/12 und 11/1 teilw. ermöglicht. Bisher waren auf diesem Änderungsbereich nur untergeordnete Anlagen und Einrichtungen (Garagen, Kleintierstellen etc.) nach § 14 BauNVO 1977 zulässig. Die Größe und Form der möglichen vier Grundstücke orientiert sich an der bisherigen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 19.

3. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich am Ende der Ortslage Dreislar an der Medeloner Str. (K 56)/ Am Scheidt innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 19 „Auf dem Scheid“ im Ortsteil Dreislar der Hansestadt Medebach und umfasst nur die Parzellen 191/12 und 11/1 teilw. sowie 164 teilw.

Das Plangebiet ist ca. 0,3100 ha groß.



4. Festsetzungen:

Die bisherigen **MD**-Festsetzungen nach § 5 BauNVO werden nunmehr textlich neu festgesetzt in:

(1) MD – Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 5 BauNVO

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, **dem Wohnen** und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben.

Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

(2) Zulässig sind

1. Sonstige Wohngebäude (§ 5 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO),
2. Schank- und Speisewirtschaften (§ 5 Abs. 2, Ziffer 5 BauNVO) sowie
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 5 Abs. 2, Ziffer 5 BauNVO).

(3) Nicht zulässig (auch nicht ausnahmsweise) sind die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO hier aufgeführten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe.

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbslandwirten,
3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Einzelhandelsbetriebe,
5. sonstige Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen,
9. Vergnügungsstätten gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO, auch ausnahmsweise nicht.

Für die hier als **unzulässig**, auch nicht ausnahmsweise zulässig, genannten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe (gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1. bis 9. [teilw.] und § 1 Abs. 5 BauNVO) besteht insbesondere wegen des randlagigen Stand-ortes des Plangebietes, der vorgesehenen und bereits jahrelangen städte-baulichen Wohnbebauung auf vorwiegend kleineren Grundstücken, den teilw. schwierigen topografische Gegebenheiten, der wohngebietstypischen inneren Erschließungssituationen und dem fehlenden notwendigen tragfähigen Versorgungsbedarf keine standörtliche Ansiedlungsnotwendigkeit und – fähigkeit.

Das Plangebiet ist (auch für die Ortslage Dreislar) nicht geeignet, um als Standort für einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 5, 1. Halbsatz BauNVO (hier: Absatz 3, Ziffer 4) i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zu dienen. Hierfür ist es zu randlagig und zu kleinräumig strukturiert und nicht entsprechend erschlossen. Außerdem besteht aufgrund der besonderen Nachfragestruktur in dem Plangebiet und in der Ortslage Dreislar sowie zur Sicherung der vorhandenen Angebotsstruktur kein Bedarf für solche nahversorgungsrelevanten Einrichtungen mit einer regelmäßigen Verkaufsfläche von bis/mehr als 700 qm. Ein dieser Situation angepasster Nachbarschaftsladen dürfte nur eine max. Verkaufsfläche um die 100 - 150 qm aufweisen. Ein solcher Laden wäre aber weder existenzfähig noch würde er von einem regionalen oder örtlichen Betreiber angeboten.

Die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 7 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zwar allgemein zulässigen, aber hier nicht zulässigen Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbslandwirten, haben u.a. wegen des randlagigen Standortes des Plangebietes, der bereits jahrelang bestehenden städtebaulichen reinen Wohnbebauung auf vorwiegend kleineren Grundstücken im Umfeld, den teilw. schwierigen topografischen Gegebenheiten und der wohngebietstypischen Erschließungssituationen keine Existenzgrundlage auf diesen vorgesehenen kleinen Grundstücken.

Für die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 6, 8 und 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zwar allgemein zulässigen, aber hier nicht zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, gilt das gleiche wie bereits vorher beschrieben. Außerdem besteht für die Ansiedlung von sonstigen Gewerbebetrieben in dem Standortbereich und in der Ortslage Dreislar kein nennenswerter Bedarf. Außerdem gibt es genügend qualitativ bebauungsfähige Grundstücke in den verschiedenen Gewerbegebieten und Plangebieten sowie nicht überplanten Gebieten in der Hansestadt Medebach. Für einen Gartenbaubetrieb mit einer mind. Verkaufsfläche ab 5.000 qm sind die verfügbaren Grundstücke keine Existenzgrundlage. Das gleiche gilt auch für Tankstellen.

Die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 6. BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zwar allgemein zulässigen, aber hier nicht zulässigen Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (zu den „kirchlichen“ Einrichtungen zählen z.B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten, Kindertagesstätte, Behindertenheim, Hospiz) besteht aufgrund der bereits vorhandenen hervorragenden Angebotsstruktur in der Hansestadt Medebach an diesem randlagigen Standortbereich und in der Ortslage Dreislar kein Bedarf mehr. Unter Berücksichtigung die Eigenart und Struktur im Baugebietes sowie der Größe, Art und Weise der Anlagen und ihrer qualitativen und quantitativen Nutzung wären außerdem die Grundstücke, auch zusammengelegt, für den notwendigen Raumbedarf auch viel zu klein und wenig passend zugeschnitten.

Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nummer 2 BauNVO sind in diesem Plangebiet ohne Ausnahme gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird für diese MD-Nutzung geändert. Diese Änderung bezieht sich auf die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die gemäß der in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze von 0,6 / 1,2 festgesetzt wird. Diese genannten Obergrenzen dürfen nach § 17 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten werden.

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 14.12.2019 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Scheidt“ der Hansestadt Medebach im Ortsteil Dreislar in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Gutachten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

6. Hinweis

- 6.1** Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 6.2** Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 6.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 10.02.2020

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2018

Die Gesellschafterversammlung der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH hat am 19.11.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und den Lagebericht 2018 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen:

Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2018 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme:	1.368.708,16 €
b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresgewinn	34.442,54 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass das Jahresergebnis in Höhe von
34.442,54 €

auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom 17. Februar bis zum 06. März 2020 in den Geschäftsräumen der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik- Gesellschaft Medebach mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der WPS Stratmann GmbH WPG StBG, Bad Wünnenberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.09.2019 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach

Wir haben den Jahresabschluss der Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser

Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der WPS Stratmann GmbH WPG StBG ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung der gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.